

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 29.09.2017

Nr.: 19

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 162 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch, Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Bergzow.....365
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 163 Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 40 / 2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....366
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

164 Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin - Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) -.....367

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

162

Gemeinde Elbe-Parey

2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 22.08.2017 mit Beschluss 056/2017 den fortgeschriebenen Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1,2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB),

Ortschaft Bergzow gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1,2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) vom:

09.10.2017 bis 10.11.2017

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum fortgeschriebenen Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 VwGo ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elbe-Parey, den 20.09.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

163

Gemeinde Biederitz

Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 40 / 2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz

Erneute öffentliche Auslegung im Verfahren gemäß § 13 Abs.2 Nr. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 40/2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz. Die Aufstellung des Planes erfolgt als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB. (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Die erneute Auslegung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Wiedernutzbarmachung der bestehenden Gartenanlage als Wohngebiet an der Woltersdorfer – Straße/ Ruthenstraße. Gemarkung Biederitz, Flur 3,
Flurstücke 10644,10645,10646,10647,10648,10649,10651,10652,10653,10654,10655,10656,10657,10658.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen bezogen auf den Schienenverkehrslärm wurde ein neues schalltechnisches Gutachten erarbeitet, auf dessen Grundlage der Bebauungsplanentwurf geändert wurde.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung in das Internet der Gemeinde Biederitz eingestellt.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung und das Schalltechnische Gutachten in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-Regional-und Dorfplanung, Dipl. Ing. Jaqueline Funke Abendstraße 14a, 39167 Irxleben	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Schalltechnisches Gutachten	ECO Akustik, An der Sülze 1 39179 Barleben	Ermittlung der Schall-Immissionsvorbelastung Schienen- und Verkehrslärm Empfehlungen zu Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf,
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

vom 09.10.2017 bis einschließlich 10.11.2017 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

164

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin - Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) -

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.08.2017** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) in der Fassung vom 18.11.2014 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **29.08.2017** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **12.12.1991**, einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** und **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997) (Veröffentlichung Gesamttext: Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung) und

26.11.2002 (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **18.12.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014) und **29.08.2017** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 11
Benutzungsbedingungen**

- (1) bis (3) unverändert
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - giftige, übelriechende und explosive Dämpfe und Gase bilden;
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen oder
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und dessen Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Lauge (zulässiger pH - Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen giftige Stoffe.

Das in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Abwasser muss die in der Anlage 1 zur Satzung festgelegten Grenzwerte einhalten.

- (5) bis (10) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 29.08.2017

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Anlage 1 zum § 11 (4) der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes)

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1	Allgemeine Anforderungen			
1.1	Temperatur	T	35	°C
1.2	pH-Wert	pH	6,5 – 10,0	
1.3	absetzbare Stoffe, aber kein Einzelwert über	abs. St.	--	ml/l
1.4	abfiltrierbare Stoffe	AFS	200	mg/l
1.5	Phosphor, gesamt	Pges	28	mg/l
	Richtwert Phosphor	Pges	14	mg/l
1.6	Stickstoff gesamt, gebunden aber kein Einzelwert über	TNb	120 150	mg/l mg/l
1.7	Ammonium-Stickstoff	NH4-N	100	mg/l
1.8	Nitrit-Stickstoff	NO2-N	10	mg/l
1.9	Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB		
	Richtwert		930	mg/l
	Grenzwert		1.600	mg/l
2	Organische Stoffe			
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe lipoph. St. (extrahierbar, beinhalten verseifbare Fette / Öle)	Lipoph. St.	300	mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffindex			
2.2.1	Gesamt		100	mg/l
2.2.2	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist		20	mg/l
2.2.3	absorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX	1,00	mg/l
2.2.4	leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,5	mg/l
2.3	Phenolindex, wasserdampflich	Phen.	100	mg/l
2.4	Perfluorierte Tenside	PFT	300	mg/l
2.5	Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser, ganz oder teilweise mischbar, biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als	TOC	10	g/l
3	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
3.1	Antimon	Sb	0,5	mg/l

3.2	Arsen	As	0,5	mg/l
3.3	Blei	Pb	1,0	mg/l
3.4	Cadmium	Cd	0,5	mg/l
3.5	Chrom 6-wertig	Cr-VI	0,2	mg/l
3.6	Chrom gesamt	Cr	1,0	mg/l
3.7	Cobalt	Co	2,0	mg/l
3.8	Kupfer	Ca	1,0	mg/l
3.9	Nickel	Ni	1,0	mg/l
3.10	Quecksilber	Hg	0,1	mg/l
3.11	Zink	Zn	5,0	mg/l
3.12	Zinn	Sn	5,0	mg/l
3.13	Mangan	Mn	2,0	mg/l
3.14	Cyanid, leicht freisetzbar	CN	1,0	mg/l
3.15	Fluorid	F	50,0	mg/l
3.16	Sulfat	SO ₄ ²⁻	600	mg/l
3.17	Sulfid	S ²⁻	2,0	mg/l

4 Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

5 Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass Im Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlage keine sichtbaren Verfärbungen auftreten

6 Gase Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.) ist verboten.

Impressum:

<p><u>Herausgeber:</u></p> <p>Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg</p>	<p><u>Redaktion:</u></p> <p>Landkreis Jerichower Land Kreistagsbüro 39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-9502 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de Internet: www.lkjl.de Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats</p>
--	--

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.